

## Gewerbeförderrichtlinien

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 14. Dezember 2017, mit denen die Förderung von Handels- und Gewerbebetrieben geregelt wird.

### 1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Timelkam ist strategisch ein idealer Knotenpunkt für Betriebsneuansiedlungen bzw. -gründungen (ÖBB, Autobahn, B1, Energie, Verkehr, usw.). Daher ist diese bestrebt mit der Förderung für Betriebsneuansiedlungen bzw. -gründungen Gewerbebetrieben die Entscheidung zu erleichtern, sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Timelkam anzusiedeln.

### 2. Wer wird gefördert ?

Gefördert werden Gewerbetreibende von Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben mit dem Hauptstandort im Gebiet der Marktgemeinde Timelkam, welche von der Kommunalsteuer nicht oder teilweise befreit sind.

### 3. Was wird gefördert?

- a) Gefördert werden Investitionen für Betriebsneugründungen, Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung bestehender Betriebe oder Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, sowie Investitionen zur Sicherung der Nahversorgung. Die Mindestinvestitionssumme beträgt EUR 7.000,00 netto. Weiters werden förderungswürdige Investitionen, die über Leasing o.ä. finanziert werden, anerkannt. Als Investitionssumme für eine Leasingfinanzierung wird folgende Berechnungsgrundlage herangezogen:

Leasingvorauszahlung (ausgenommen Depotzahlung) + (Leasingrate x Laufzeit) = Investitionssumme.

- b) Gefördert wird jener Teil der Investitionskosten, die der/die Antragsteller/in nach Ausschöpfung aller im Zusammenhang mit dieser Investition möglichen Förderungen des Bundes und des Landes, aus eigenen Geldmitteln, oder durch Darlehen und Kredite abdecken müsste.
- c) Wird eine Förderung des Bundes oder Landes nicht beansprucht, obwohl eine solche im konkreten Fall möglich wäre, so wird dennoch der fiktive Förderbetrag auf die Investitionssumme angerechnet, sodass sich die Investitionssumme um diesen Betrag reduziert.
- d) Nicht gefördert werden die Anschaffung von Personenkraftwagen und Lastkraftwagen. Betriebliche Investitionen in Privathäuser werden nur dann anerkannt, wenn diese nachweislich getrennt von privaten Investitionen abgerechnet und die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten und Investitionsgüter zum überwiegenden Teil betrieblich ist.
- e) Eine neuerliche Förderung eines Unternehmens ist erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich. Diese Frist beginnt mit dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses der Förderungsbewilligung.

#### 4. Wie wird gefördert ?

##### I. Betriebsneugründungen/- ansiedelungen

- a) Für Betriebsneugründungen erfolgt die Förderung **durch Ermäßigung der Kommunalsteuer von max. 50 % pA**, auf eine Laufzeit von maximal 3 Jahren. Die Kommunalsteuerermäßigung kann nur für Mitarbeiter, die in Betrieben mit Standort Timelkam beschäftigt sind beantragt werden. Der genaue prozentuelle Förderschlüssel wird unter Berücksichtigung der Investitionskosten durch den Wirtschaftsausschuss festgelegt.
- b) Die Antragstellung darf nicht später als 2 Jahre nach der ersten Kommunalsteuerzahlung erfolgen.
- c) Die Rückzahlung erfolgt jährlich im Nachhinein nach Vorlage der Jahreskommunalsteuer-Erklärung und vollständiger Entrichtung der Kommunalsteuer. Die Förderung beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr (keine unterjährige Förderung) und endet nach einer Laufzeit von 3 Jahren.

##### II. Bestehende Betriebe

- a) Für kommunalsteuerpflichtige Betriebe erfolgt die Förderung durch **eine Ermäßigung der Kommunalsteuer um max. 25 % pA**, auf eine Laufzeit von maximal 5 Jahren. Die Kommunalsteuerermäßigung kann nur für Mitarbeiter, die in Betrieben mit Standort Timelkam beschäftigt sind beantragt werden.

Gefördert werden Investitionskosten von höchstens netto EUR 22.000,-. Der Fördersatz beträgt 7 % der jeweils anerkannten Investitionssumme, was eine maximale Förderhöhe von € **1.540,-** ergibt.

Sollte der Förderungsrahmen vor Ablauf der 5 Jahre erreicht werden, ist der Fördervorgang damit abgeschlossen.

Die Investitionen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

- b) Für nicht kommunalsteuerpflichtige Betriebe erfolgt die Förderung in Form einer Direktförderung.

Gefördert werden Investitionskosten von höchstens netto EUR 11.000,-. Der Fördersatz beträgt 7 % der jeweils anerkannten Investitionssumme, was eine Gesamtförderhöhe von € 770,- ergibt.

Die Investitionen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

#### 5. Abwicklung

- a) Eine Förderung erfolgt nur über schriftliches Ansuchen, welches über ein Kreditinstitut in geeigneter Form einzubringen ist. Die bezahlten Rechnungen zum Nachweis der Investitionen sind dem Förderungsansuchen in Kopie oder Original beizuschließen.
- b) Das jeweilige Kreditinstitut überprüft die einlangenden Ansuchen vor Vorlage der entsprechenden Formulare (siehe Homepage der Marktgemeinde Timelkam [https://www.timelkam.at/files/antrag\\_gewerbefoerderung.pdf](https://www.timelkam.at/files/antrag_gewerbefoerderung.pdf)) ob die Bedingungen nach diesen Förderungsrichtlinien erfüllt werden (vor allem im Hinblick auf Punkt 3.).



- c) Jeder von einem Kreditinstitut vorgelegte Förderungsantrag wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Timelkam zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird sowohl dem/der Antragsteller/in als auch dem involvierten Kreditinstitut umgehend mitgeteilt.

## **6. Verpflichtungen des/der Förderungswerbers/in**

Der/die Förderungswerber/in hat sich zu verpflichten, dass

- a) das involvierte Kreditinstitut jederzeit den Organen der Marktgemeinde Timelkam allgemeine Auskünfte über den Förderungswerber und über den Stand des Darlehens bzw. des Kredites erteilen kann.
- b) bei Aufgabe, oder Stilllegung (Ruhendmeldung) der selbständigen Tätigkeit die Förderung innerhalb eines Jahres zur Gänze, und bis zu 5 Jahren nach Gewährung der Förderung aliquot zu refundieren ist (Beendigung im 1. Jahr – 100%, im 2. Jahr 80%, im 3. Jahr – 60%, im 4. Jahr – 40 %, im 5. Jahr 20 %)

## **7. Schlussbestimmungen**

- a) Der Gemeinderat entscheidet über jedes nach diesen Richtlinien eingebrachte Ansuchen nach freiem Ermessen.
- b) Die Genehmigung einer vorstehend angeführten Förderung ist nur insoweit möglich, als der dafür jährlich veranschlagte Kreditrahmen nicht bereits durch laufende Förderungen ausgeschöpft ist bzw. der Gemeinderat nicht eine Kürzung des jährlich veranschlagten Kreditrahmens infolge erforderlicher Einsparungsmaßnahmen während eines Haushaltsjahres beschlossen hat.
- c) Ein Rechtsanspruch eines/r Förderungswerbers/in auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Timelkam keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- d) Offene Forderungen der Marktgemeinde Timelkam gegenüber dem/der Antragsteller/in werden von der bewilligten Förderung einbehalten bzw. gegen verrechnet.
- e) Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen und dergleichen hat der/die Förderungswerber/in zu tragen.
- f) Der/die Förderungswerber/in hat schriftlich zu erklären, dass ihm/ihr die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dieselben vorbehaltlos anerkennt.
- g) Vorstehende Richtlinien über die Förderung von Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben schließen andere Förderungsarten durch den Gemeinderat nicht aus.
- h) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2018 in Kraft und gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.09.1988 – zuletzt geändert 10.12.2015 – außer Kraft.

